

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde

Norheim

vom 07.09.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Norheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Norheim erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-bme.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Buswartehalle an der ev. Kirche
2. Gemeindehaus Seeboldstraße 1 – 3.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorge-

schriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Norheim können nach § 17 a GemO einen Bürgerentscheid über folgende wichtige Angelegenheiten beantragen;

dies sind:

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist,
2. die Änderung des Gemeindegebiets und die Änderung des Gebiets von Verbandsgemeinden nach § 65 Abs. 2 GemO.

(2) Außer in gesetzlich festgelegten Fällen kann nach Maßgabe des § 17a GemO ein Bürgerentscheid in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz-, Bau- und Wegeausschuss (HFBWA),
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
3. Kultur-, Fremdenverkehrs- und Partnerschaftsausschuss (KFPA),
4. Dorferneuerungsausschuss (DEUA),

(2) Stärke der Ausschüsse:

Der Ausschuss nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 besteht aus 8 Mitgliedern und Stellvertretern.

Der Ausschuss nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 besteht aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern.

Der Ausschuss nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern.

Der Ausschuss nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern.

(3) Besetzung der Ausschüsse:

Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach § 3 Abs 1 Nr. 1 und 2 werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Hinzu sollen die Vorsitzenden des Verkehrsvereins, des Partnerschaftsausschuss Norheim-Tannay sowie die Vorsitzenden des SV 08, TV 1910 und des Gesangsvereins Lyra stimmberechtigte Mitglieder sein.

Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die sich im jährlichen Rhythmus abwechseln.

(5) Zusätzlich gilt für die Stellvertretung die weitergehende Regelung, dass im Verhinderungsfalle des persönlichen Stellvertreters die Vertretung in der Reihenfolge der nachfolgend benannten anderen Stellvertreter des jeweiligen Ausschusses erfolgt. Das an der Teilnahme verhinderte Ausschussmitglied ist für die Unterrichtung seines Stellvertreters unter Weiterleitung der Sitzungsunterlagen verantwortlich.

§ 4

Übertragung von Aufgaben an die Ausschüsse

(1) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über Erlassanträge und Anträge auf unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde übertragen.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung,

4. die Regionalentwicklung,
5. Entwicklungsvorhaben und
6. die Finanzplanung.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
5. Einvernehmen in den Fällen der §§ 34 und 36 Baugesetzbuch (BauGB).

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

(3) Auf den Bürgermeister der Verbandsgemeinde wird übertragen:

Die Neuaufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung sowie die Prolongation bzw. Umschuldung bestehender Kredite bei Ablauf der Zinsbindung zu den jeweils tagesaktuell günstigsten Konditionen. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Norheim hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder, sofern sie nicht ehrenamtliche Beigeordnete sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 EURO. Sie wird halbjährlich nachträglich und längstens bis zum Ende des halben Jahres gezahlt, in dem das Mandat endet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt, höchstens jedoch bis zum doppelten Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzungstag. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend der Bestimmungen des Satzes 2. Die Anträge sind spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres zu stellen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 EURO.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,50 EURO.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

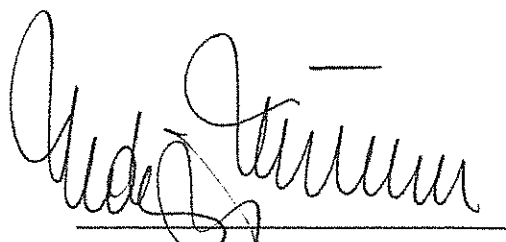
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.10.2004 außer Kraft.

Norheim, 07.09.2009




Ludwig Wilhelm
Ortsbürgermeister